

Beschwerdesenat 2

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Beschwerde einer Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

Die Beschwerdeführerin sowie die Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag.^a Duygu Özkan, und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 17.12.2019 im Verfahren der **Beschwerdeführerin „Steirische Friedensplattform“, Bayernstraße 103/14, 8020 Graz, gegen die Beschwerdegegnerin Kleine Zeitung GmbH & Co KG, Godallaplatz 1, 8010 Graz, als Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“**, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:

Die Beschwerde aufgrund des Artikels **„Antisraelische Aktionen: Grazerin ist immer dabei“**, erschienen auf Seite 14 der „Kleinen Zeitung“ vom 08.07.2019,

wird abgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Zum Artikel:

Im beanstandeten Artikel wird über Querverbindungen zwischen steirischen Vereinen und der „BDS-Bewegung“ (Abkürzung für „Boycott, Divestment und Sanctions“), die zum weltweiten Boykott Israels aufrufe, berichtet. Im Vorspann des Artikels heißt es, dass die antisemitische BDS-Bewegung von subventionierten Vereinen unterstützt werde. Wien habe darauf schon reagiert, die Steiermark sei säumig.

Der Präsident der Jüdischen Gemeinde Steiermark, Kärnten und südliches Burgenland, Elie Rosen, fordere Maßnahmen, es gebe Handlungsbedarf seitens der Politik. Einige Länder hätten bereits gesetzliche Maßnahmen gegen BDS getroffen, zuletzt der Deutsche Bundestag: Per Gesetz sei es staatlichen Einrichtungen verboten, BDS zu unterstützen. Dem Artikel zufolge habe auch die Stadt Wien schon reagiert. Dort dürften städtische Räume nicht mehr für BDS-Kampagnen wie Veranstaltungen, Ausstellungen oder Demonstrationen zur Verfügung gestellt werden. Dies sei in der Steiermark anders: Hier komme es immer wieder zu Störaktionen und Kundgebungen im Sinne der BDS-Bewegung. In diesem Zusammenhang tauche immer wieder der Name einer Frau auf, die auch im Verein Somm und bei der Steirischen Friedensplattform tätig sei. Beide Vereine erhielten Subventionen, die Friedensplattform arbeite eng mit der umstrittenen BDS Österreich zusammen.

Als Beispiel wird angeführt, dass die Frau im Jahr 2014 eine Demonstration der Steirischen Friedensplattform angemeldet und sich aktiv daran beteiligt habe. Ebenso seien die Leiterin des Vereins Somm, zahlreiche Salafisten und Muslimbrüder unter den Demonstranten gewesen, wie Polizeifotos bestätigen würden. Im Zuge der Demonstration habe ein Aktivist Gegendemonstranten eine Israelfahne entrissen und diese angezündet. Im nachfolgenden Strafverfahren sei dieser Aktivist von der Steirischen Friedensplattform, BDS Österreich und dem Antiimperialistischen Lager (Wiener Verein) finanziell unterstützt worden, wie auf der Homepage der Friedensplattform zu lesen sei. Einem ehemaligen Verfassungsschützer zufolge bestehe der dringende Verdacht, dass nicht nur Spenden, sondern auch öffentliche Gelder zur Verteidigung eines Straftäters missbräuchlich verwendet worden seien.

Elie Rosen setze nach, dass immer wenn es um radikale Maßnahmen gegen Israel gehe, die besagte Frau in der Nähe sei. So auch im Oktober 2017 an der Grazer Universität, wo sie an einer Störaktion gegen die israelische Botschafterin teilgenommen habe. Organisiert sei der Boykott von BDS Austria gewesen. Zuletzt habe sie im Namen der Friedensplattform gegen einen ehemaligen Bundesheer-Brigadier und einen Kriminalbeamten getrommelt, weil diese bei einer „israelischen Sicherheitskonferenz“ in Mureck Referate gehalten hätten. Zum Abschluss wird Rosen damit zitiert, dass er schon letztes Jahr mit dem Grazer Bürgermeister über die Problematik gesprochen habe. Bisher sei es aber noch zu keiner ernsthaften Diskussion über Maßnahmen gegen die BDS-Bewegung und ihr nahestehende Vereine gekommen. Besonders brisant sei dabei, dass laut einem israelischen Regierungsbericht zahlreiche Verbindungen zwischen der BDS-Bewegung und Terrororganisationen festgestellt worden seien.

Zur Beschwerde:

Die Beschwerdeführerin ist die im Artikel erwähnte Steirische Friedensplattform. Sie wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass keiner der Redakteure der Beschwerdegegnerin auch nur versucht habe, mit ihr Kontakt aufzunehmen. In der Beschwerde wurde auf Punkt 2.3 des Ehrenkodex für die österreichische Presse verwiesen, wonach Beschuldigungen nicht erhoben werden dürfen, ohne dass nachweislich nicht wenigstens versucht wurde, eine Stellungnahme der beschuldigten Person(en) oder Institution(en) einzuholen. Die Beschwerdeführerin kritisierte vor allem die im Artikel aufgestellte Behauptung, „die antisemitische BDS-Bewegung wird von subventionierten Vereinen unterstützt“.

Die Beschwerdeführerin führte aus, dass die BDS-Bewegung nicht antisemitisch sei. So distanzieren sich die internationale Bewegung in ihrem Selbstbild deutlich von Antisemitismus; die BDS-Bewegung richte sich ausdrücklich gegen die israelische Politik, nicht aber gegen Juden und Jüdinnen. Zudem attackiere die BDS-Bewegung keine machtlose Minderheit, so die Beschwerdeführerin, sondern „einen mächtigen Staat, der durch Massenvertreibung entstanden ist und das palästinensische Volk besetzt, enteignet und diskriminiert“. In diesem Zusammenhang verwies die Beschwerdeführerin auch auf jüdische Intellektuelle, anerkannte Nahostexperten und auch die EU-Außenbeauftragte, welche die BDS-Bewegung von der Meinungsfreiheit gedeckt sehen.

Zudem hielt die Beschwerdeführerin fest, dass sie kein subventionierter Verein sei. Sie bekomme keine Fördergelder aus öffentlicher Hand und finanziere sich allein durch Spenden. In dem Zusammenhang wurde auch jene Passage des Artikels kritisiert, wonach laut einem ehemaligen Verfassungsschützer der dringende Verdacht bestehe, dass öffentliche Gelder „zur Verteidigung eines Straftäters missbräuchlich verwendet“ worden seien. Da die Beschwerdeführerin kein subventionierter Verein sei und keine Fördergelder aus öffentlicher Hand beziehe, somit auch die Gelder zur Verteidigung eines Demonstranten aus privaten Quellen stammten, sei diese Aussage völlig falsch.

Zur Stellungnahme der Beschwerdegegnerin:

Die Beschwerdegegnerin brachte in ihrer Stellungnahme vor, dass sich zahlreiche Institutionen und Staaten von der BDS-Bewegung distanzieren; auch die Stadt Graz untersage seit 09.11.2019 per Beschluss jede Unterstützung von öffentlicher Hand. Bisher seien der BDS-Bewegung städtische Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt worden, mittlerweile nicht mehr.

Die Behauptung der Beschwerdeführerin, die BDS-Bewegung sei keineswegs antisemitisch, decke sich nicht mit den vorhandenen Erkenntnissen, so die Beschwerdegegnerin. Diesbezüglich wurde auch ein auf „derstandard.at“ veröffentlichter Artikel vorgelegt, wonach die Stadt Berlin gegen die antiisraelische Boykottbewegung BDS vorgehen wolle. In dem Artikel wird der Berliner Bürgermeister damit zitiert, dass die BDS „unerträgliche Methoden aus der Nazizeit“ anwende.

Zudem zitierte die Beschwerdegegnerin aus dem Protokoll einer Wiener Gemeinderatssitzung vom Juni 2018, in dem ein Abgeordneter zum Wiener Landtag und Gemeinderat einen Resolutionsantrag stellt. Gemäß diesem Resolutionsantrag solle die Stadt Wien sich gegen die antisemitische BDS-Kampagne stellen, städtische Räume für derlei Kampagnen nicht zur Verfügung stellen und keine Veranstaltungen unterstützen, die für BDS werben.

Darüber hinaus hielt die Beschwerdegegnerin auch die Behauptung, die Beschwerdeführerin und der Verein Somm erhielten Subventionen, für legitim. Sie hielt fest, dass die Beschwerdeführerin in früheren Subventionsberichten der Stadt Graz mit einer geringen Summe aufscheine. Ob die Beschwerdeführerin derzeit subventioniert werde, könne nicht eindeutig festgestellt werden; der Verein Somm habe aber über Jahre hindurch Subventionen vom Land Steiermark erhalten. Jedenfalls sei der Verdacht, dass nicht nur Spenden, sondern auch öffentliche Gelder für die Verteidigung eines Straftäters verwendet wurden, von einem ehemaligen Verfassungsschützer geäußert worden. Dieser beziehe sich nicht namentlich auf die Beschwerdeführerin, so die Beschwerdegegnerin.

Zwischen all den im Artikel genannten Organisationen gebe es eine durchaus rege und belegbare Zusammenarbeit, besonders zwischen der Beschwerdeführerin und der BDS-Bewegung. Die Querverbindungen – vor allem personeller Natur – zwischen den Vereinen sei Tenor der Geschichte. Laut der Beschwerdegegnerin sei die im Artikel nicht namentlich erwähnte Frau nicht nur nachweislich beim Verein Somm aktiv, sondern auch bei der Beschwerdeführerin. Zudem tauche die im Artikel beschriebene Frau auch bei BDS-Aktionen auf.

Schließlich wies die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass der Autor mehrfach die Kontaktnummer der Beschwerdeführerin angerufen habe, aber niemand abgehoben habe. Erst im Nachhinein habe es telefonischen Kontakt mit dem Obmann der Beschwerdeführerin gegeben. Außerdem würden keine strafrechtlich relevanten Vorwürfe gegen die Beschwerdeführerin erhoben.

Zum ergänzenden Vorbringen der Beschwerdeführerin:

In der mündlichen Verhandlung brachte die Beschwerdeführerin ergänzend vor, dass sie vor mehreren Jahren im Rahmen einer Veranstaltung von der steirischen Landesregierung einen Zuschuss erhalten habe. Ansonsten habe es aber keine Subventionen an die Beschwerdeführerin gegeben, die nicht über ein konkretes Projekt hätten abgerechnet werden müssen.

Zugestimmt wurde der Beschwerdegegnerin dahingehend, dass der Verein Somm Subventionen erhalte. Allerdings gebe es im Allgemeinen keine Zusammenarbeit zwischen der Beschwerdeführerin und dem Verein Somm, lediglich einmal habe es eine punktuelle Zusammenarbeit gegeben. Im Gegensatz dazu gebe es mit der BDS-Bewegung eine laufende Zusammenarbeit, die Beschwerdeführerin sei in gewisser Weise Teil dieser Bewegung und unterstütze deren Forderungen. Die Beschwerdeführerin räumte ein, dass die Stadt Graz mittlerweile jede öffentliche Unterstützung der BDS-Bewegung untersage, hielt jedoch noch einmal ausdrücklich fest, dass der Antisemitismusvorwurf gegenüber der BDS-Bewegung nicht gerechtfertigt sei. Diesbezüglich wurden im Wesentlichen erneut die Argumente aus der Beschwerde dargelegt.

Ausdrücklich bestritten wurde die Behauptung, dass der Autor vor der Veröffentlichung des Artikels versucht habe, die Beschwerdeführerin zu kontaktieren. Zwar sei richtig, dass man im Nachhinein miteinander telefoniert habe, allerdings sei diese Kontaktaufnahme von Seiten des Vereinsobmanns der Beschwerdeführerin ausgegangen.

Entscheidung des Senats:

Vorab hält der Senat fest, dass im Artikel grundsätzlich ein Thema von öffentlichem Interesse behandelt wird. Nach Ansicht des Senats ist es für die Allgemeinheit relevant, ob Vereine in Österreich mit international umstrittenen Organisationen wie der BDS-Bewegung zusammenarbeiten. Da der Bericht demzufolge ein Thema von öffentlichem Interesse behandelt, reicht die Pressefreiheit hier grundsätzlich weit (vgl. Punkt 10 des Ehrenkodex).

Zudem ist es nicht Aufgabe des Senats, den Nahostkonflikt zu beurteilen oder darin Partei zu ergreifen. Zu beurteilen ist einzig und allein, ob der beanstandete Artikel dem Ehrenkodex für die österreichische Presse entspricht oder nicht.

I. Zum Antisemitismusvorwurf gegenüber der BDS-Bewegung

Zunächst stellt die Behauptung, dass jemand antisemitisch sei, eine Wertung über die ideologische Gesinnung des oder der Betroffenen dar. Nach Auffassung der Senate des Österreichischen Presserats ist die Meinungsfreiheit bei Wertungen prinzipiell großzügig auszulegen, sofern die Wertung auf einer sachlichen Grundlage beruht (vgl. z.B. die Fälle 2011/44-A; 2013/124; 2017/018; 2017/183).

Der Senat weist darauf hin, dass zahlreiche Institutionen und staatliche Einrichtungen die BDS-Bewegung als antisemitisch einstufen. So wie von der Beschwerdegegnerin vorgebracht, haben sich mittlerweile einige Städte und Staaten von der BDS-Bewegung distanziert. Aus dem Artikel wie auch aus der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin geht hervor, dass gesetzliche Maßnahmen gegen die BDS-Bewegung in Deutschland und Österreich erlassen wurden; dies wurde von Seiten der Beschwerdeführerin auch nicht in Abrede gestellt.

In Anbetracht dessen scheint dem Senat der Antisemitismusvorwurf durch das Medium gerechtfertigt, die Wertung fußt auf einer entsprechend sachlichen Grundlage. Ob sich die BDS-Bewegung selbst für antisemitisch hält oder andere Personen oder Gruppierungen dieser Einstufung widersprechen, ist dabei unerheblich.

Abgesehen davon richtet sich der Antisemitismusvorwurf gegen die BDS-Bewegung, nicht gegen die Beschwerdeführerin und stellt somit keine Beschuldigung gegenüber der Beschwerdeführerin dar.

II. Zur Behauptung, die Beschwerdeführerin erhalte Subventionen

Die Beschwerdeführerin wird im Artikel neben dem Verein Somm ausdrücklich als Empfängerin von Subventionen genannt. Ob das Land Steiermark oder die Stadt Graz diese Subventionen gewährt haben soll, geht aus dem Artikel nicht eindeutig hervor. Dass der Verein Somm Subventionen erhalte, wurde von der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung bejaht, ist aber ohnehin nicht Gegenstand der Beschwerde.

Nach Meinung des Senats handelt es sich bei Subventionen um jede Form von staatlichen Hilfeleistungen bzw. geldwerten Vorteilen an Unternehmen oder andere Institutionen (also auch an Vereine). Dabei kommen nicht nur Geldzahlungen in Frage, sondern auch Sachsubventionen wie die Zurverfügungstellung von Materialien, Räumlichkeiten, etc.

Im Verfahren konnte nicht restlos geklärt werden, ob bzw. wann und in welcher Höhe die Beschwerdeführerin Subventionen erhalten hat. Von der Beschwerdeführerin selbst wurde in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, dass sie wohl vor mehreren Jahren einen Zuschuss der steirischen Landesregierung im Rahmen einer Veranstaltung erhalten habe. Zur Behauptung der Beschwerdegegnerin, dass die Beschwerdeführerin in früheren Subventionsberichten der Stadt Graz aufscheine, führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie dies für unwahrscheinlich halte, sich aber nicht mehr genau erinnern könne.

Vor diesem Hintergrund verstößt die Behauptung im Bericht, dass die Beschwerdeführerin Subventionen erhalte, nicht gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex, wonach Nachrichten gewissenhaft und korrekt wiedergegeben werden müssen.

III. Zum geäußerten Verdacht des ehemaligen Verfassungsschützers

Die kritisierte Passage betrifft die Äußerung eines Dritten, nämlich eines ehemaligen Verfassungsschützers. Seiner Ansicht nach bestehe der dringende Verdacht, dass öffentliche Gelder zur Verteidigung eines Straftäters missbräuchlich verwendet worden seien. Für die Leserinnen und Leser ist es aufgrund der Formulierung im Konjunktiv erkennbar, dass es sich hier nicht um die eigene Meinung des Mediums handelt (zur Wiedergabe von Fremdmeinungen siehe den Fall 2019/100).

Der Verfasser des Artikels musste an der inhaltlichen Korrektheit des Zitats keine gravierenden Zweifel hegen. Als ehemaliger Verfassungsschützer ist der Informant als glaubwürdig zu bewerten. Seinem Verdacht mangelt es auch nicht an Plausibilität. Der Autor musste daher die Fremdmeinung nicht weiter auf ihre Stichhaltigkeit prüfen (Punkt 3.1 des Ehrenkodex).

Darüber hinaus ergibt sich für den Senat nicht zwangsläufig, dass sich der geäußerte Verdacht direkt auf die Beschwerdeführerin bezieht. Der vom ehemaligen Verfassungsschützer geäußerte Verdacht bezieht sich nämlich auf keine spezifische Organisation. In der Passage zuvor werden zwar die Beschwerdeführerin, die BDS Österreich sowie ein Wiener Verein mit dem Namen „Antiimperialistisches Lager“ als finanzielle Unterstützer des Beschuldigten angeführt; es bleibt jedoch unklar, welche der genannten Organisationen öffentliche Gelder missbräuchlich verwendet haben könnten.

Nach Meinung des Senats wäre es besser gewesen, hier präziser zu formulieren. Da die Verdachtsmomente jedoch offenbar von einer vertrauenswürdigen Quelle geäußert wurden und erkennbar ist, dass diese Quelle zitiert wird, erkennt der Senat auch hier keinen Ethikverstoß.

IV. Zur Einholung einer Stellungnahme

Der Senat hält fest, dass im Verfahren nicht abschließend geklärt werden konnte, ob vor der Veröffentlichung des Artikels versucht wurde, eine Stellungnahme der Beschwerdeführerin einzuholen; die Angaben der beteiligten Parteien erwiesen sich hier als gegensätzlich.

Im Hinblick auf die bloße Behauptung, dass ein Verein Subventionen erhält, ist von keiner Beschuldigung im Sinne des Punkt 2.3 des Ehrenkodex auszugehen. Eine Kontaktaufnahme wäre diesbezüglich gar nicht notwendig gewesen.

Im Hinblick auf den von einem Verfassungsschützer geäußerten Verdacht des Subventionsmissbrauchs, der allerdings nicht ausdrücklich die Beschwerdeführerin betrifft, kann ein Verstoß gegen die Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme nicht zweifelsfrei festgestellt werden.

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass **durch den beanstandeten Artikel keine schutzwürdige Position der Beschwerdeführerin verletzt wurde**. Die Beschwerde war daher gemäß § 14 Abs. 2 lit b VerfO abzuweisen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
17.12.2019